

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Durchgeführt von:

giz

Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

INA

Initiative für nachhaltige
Agrarlieferketten



Initiative für nachhaltige Agrarlieferketten (INA)

Due Diligence Fund

Förderrichtlinien

Stand: 21.11.2022

Version: 2.0



Inhalt

Präambel.....	3
Förderrichtlinien.....	4
I. Grundlagen.....	4
II. Antrags- und Auswahlverfahren.....	5
1) Feststellung der Förderfähigkeit.....	5
2) Bestimmung der Förderwürdigkeit.....	5
3) Bewertung und Auswahl der zu fördernden Projekte.....	6
4) Projektumsetzung.....	6
III. Teilnahmebedingungen.....	7
1) Antragsteller der Partnerschaft.....	7
2) Wirtschaftspartner.....	7
3) Gemeinnütziger Partner.....	8
4) Kooperationspartner.....	8
5) Fördermittel.....	8
6) Projektbezogene Bedingungen.....	9
IV. Bewertungskriterien.....	10
Annex: Liste der Partnerländer.....	<u>1312</u>



Präambel

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH beauftragt, die Einhaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten zu Menschenrechten und Umwelt in globalen Agrarlieferketten zu fördern. Vor dem Hintergrund des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) wurde im Rahmen der [Initiative für nachhaltige Agrarlieferketten](#) (INA) der *Due Diligence Fund* (DDF) aufgelegt. Über den Fonds können sich Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft, zusammen mit gemeinnützigen Partnern, um Fördermittel für Projekte zur Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltsprozesse in globalen Lieferketten bewerben.

Das Ziel des DDF besteht darin, erfolgversprechende Ansätze zur Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt zu identifizieren, deren praktische Umsetzung vor Ort in Partnerländern des BMZ finanziell zu fördern und Berichte über die Umsetzung öffentlich zugänglich zu machen. Der DDF entwickelt und verbreitet somit Lösungen für Herausforderungen bei der Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in Agrarlieferketten und bewirkt darüber hinaus konkrete Verbesserungen der Lebensbedingungen der Produzent*innen in den Partnerländern.

In der ersten Wettbewerbsrunde des DDF von Mai bis September 2022 erhielten sechs Projekte eine Förderzusage. Die folgenden Förderrichtlinien setzen die Rahmenbedingungen für die Durchführung der zweiten Wettbewerbsrunde des DDF, die mit Veröffentlichung dieser Förderrichtlinien beginnt.



Förderrichtlinien

I. Grundlagen

- a) Der Due Diligence Fund (DDF) fördert auf Grundlage eines Wettbewerbs ausgewählte Projektanträge.
- b) Projektanträge werden im Rahmen einer Partnerschaft gemäß Ziffer III. 1) zwischen
 - o einem oder mehreren privatwirtschaftlichen Unternehmen (im Folgenden „**Wirtschaftspartner**“ genannt) sowie
 - o einer/einem oder mehreren gemeinnützigen Organisationen (im Folgenden „**Gemeinnütziger Partner**“ genannt)
 eingereicht (im Folgenden „**Partnerschaft**“ genannt; Wirtschaftspartner und Gemeinnütziger Partner im Folgenden zusammen „**Partner**“ genannt).
- c) Mitglieder der Partnerschaft müssen einen Sitz in der EU, EWR, Schweiz, Vereinigtes Königreich, oder in einem der Partnerländer des BMZ haben.
- d) Geplante Maßnahmen der ausgewählten Projektvorschläge werden mit einem Betrag **bis zu 123.000 EUR** über einen Zeitraum von bis zu **12 Monaten** gefördert (**Förderzeitraum**). Der Förderzeitraum endet spätestens am 31.07.2024.
- e) Geförderte Maßnahmen müssen innerhalb dieses Förderzeitraums durchgeführt werden. Die Gesamtlaufzeit eines Projektes darf den Förderzeitraum überschreiten.
- f) Der Wirtschaftspartner ergänzt die über den DDF bereitgestellten öffentlichen Mittel durch einen **Eigenbeitrag** in der unter der Ziffer III. 5) g) angegebenen Höhe.
- g) Mit der Antragstellung entsteht kein rechtlicher Anspruch auf Förderung durch den DDF. Förderzusagen werden auf Basis einer Einzelfallprüfung getroffen.
- h) Für die finanzielle Förderung der Projekte wird im Regelfall zwischen der GIZ und einem von der Partnerschaft designierten Finanzierungsempfänger ein Zuschussvertrag (deutsche Empfänger) bzw. ein Grant-Agreement (nicht-deutsche Empfänger) geschlossen. Es gelten die Richtlinien der GIZ zur Vergabe von Finanzierungen¹.
- i) Konditionen der Förderung werden nach Zusage durch den DDF in einer Förderungsvereinbarung formalisiert.
- j) Durch einen sog. „**Gender-Sonderkorridor**“ erhalten die zwei förderwürdigen Projektvorschläge eine Förderzusage, welche die höchste Bewertung im Kriterium „Gender“ erhalten.

¹ [Finanzierungen: Vertragsmanagement und Vertragsabwicklung \(giz.de\)](https://www.giz.de/Finanzierungen/Vertragsmanagement-und-Vertragsabwicklung)



II. Antrags- und Auswahlverfahren

Der Wettbewerb des DDF wird in einem mehrstufigen Verfahren durchgeführt:



1) Feststellung der Förderfähigkeit

- a) *Förderfähig* sind ausschließlich solche Projektvorschläge, welche die Teilnahmebedingungen (Ziffer III.) der Förderrichtlinien erfüllen. Über die Förderfähigkeit entscheidet die GIZ.
- b) Zur Feststellung der Förderfähigkeit reicht die Partnerschaft einen **Kurzantrag** ein.
- c) Der Kurzantrag enthält eine Projektskizze sowie das ausgefüllte und von Vertreter*innen aller Partner unterschriebene Antragsformular (siehe [Website](#)).
- d) Die Frist zur Einreichung der Kurzanträge endet mit Ablauf des **19.02.2023**. Eine vorherige Einreichung und Bearbeitung der Kurzanträge ist ab 02.01.2023 möglich.
- e) Nur vollständige (inkl. aller benötigten Anhänge bzw. Nachweise) und fristgemäß eingereichte Anträge werden akzeptiert.
- f) Die Förderfähigkeit wird in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Antragseingang, spätestens aber bis Ablauf des **03.03.2023** mitgeteilt.
- g) Ist ein Antrag *förderfähig*, wird die Partnerschaft aufgefordert, einen **vollständigen Projektvorschlag** einzureichen.

2) Bestimmung der Förderwürdigkeit

- a) Als *förderwürdig* werden Anträge bezeichnet, die *förderfähig* sind und die Bewertungskriterien aus Ziffer IV. im Allgemeinen erfüllen. Über die Feststellung der Förderwürdigkeit entscheidet das BMZ auf Vorschlag der GIZ.
- b) Die Förderwürdigkeit wird auf Basis des eingereichten, von Vertreter*innen aller Partner unterschriebenen **Langantrags** inklusive des **vollständigen Projektvorschlags** bestimmt.
- c) Sonstige Änderungen (z.B. in der Zusammensetzung der Partnerschaft) zum Kurzantrag können über ein aktualisiertes Antragsformular eingereicht werden.
- d) Für die Bewertung sind alle im Projektvorschlag geplanten Maßnahmen relevant; auch diejenigen, die nicht durch den DDF innerhalb des Förderzeitraums finanziert werden.
- e) Voraussetzung für die Bestimmung der Förderwürdigkeit ist die Einreichung aller nötigen Dokumente für die Durchführung einer kaufmännisch-rechtlichen Eignungsprüfung (KEP) des Finanzierungsempfängers im Rahmen des Langantrags.



- f) Falls zwischen gemeinnützigem Partner und GIZ bisher kein Zuschussvertrag abgeschlossen wurde, wird eine KEP bereits unmittelbar nach Bestimmung der Förderfähigkeit durchgeführt.
- g) Die Frist zur Einreichung des Langantrags endet mit Ablauf des **14.04.2023**.
- h) Ist ein Antrag *förderwürdig*, wird dieser der Wettbewerbsjury zur finalen Bewertung vorgelegt.

3) Bewertung und Auswahl der zu fördernden Projekte

- a) Mit Beteiligung von BMZ und GIZ trifft die **Wettbewerbsjury** die finalen Entscheidungen über die Förderzusagen.
- b) Die Wettbewerbsjury bewertet die förderwürdigen Anträge anhand der unter Ziffer IV. aufgeführten Kriterien.
- c) Über den Gender-Sonderkorridor werden zwei als *förderwürdig* bestimmte Projektvorschläge gefördert, die im Kriterium 5 „Gender“ am besten bewertet werden.
- d) Die **finale Entscheidung** über eine Bewilligung des Antrags und Förderung des Projektvorschlags wird nach der Auswahlsitzung der Jury von der GIZ bekanntgegeben, spätestens bis zum **31.05.2023**.

4) Projektumsetzung

- a) Konditionen der Förderung werden nach Zusage durch den DDF schriftlich zwischen der GIZ und der Partnerschaft in einer **Förderungsvereinbarung** formalisiert.
- b) Die Projektumsetzung beinhaltet eine öffentlich zugängliche Berichterstattung sowie die Vorstellung der finalen Ergebnisse durch die Partnerschaft.
- c) Die GIZ verpflichtet sich zur Förderung der Partnerschaft zur Umsetzung des Projektes gemäß Projektvorschlag.
- d) Geförderte Projekte werden im Rahmen einer *Partnerschaft* durch die GIZ unentgeltlich begleitet.
- e) Die Partnerschaft stellt die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse nach Ablauf des Förderzeitraums öffentlich vor.



III. Teilnahmebedingungen

1) Antragsteller der Partnerschaft

- a) Der Antrag wird gemeinschaftlich gestellt von einer Partnerschaft bestehend aus einem oder mehreren Wirtschaftspartnern sowie einem oder mehreren Gemeinnützigen Partnern.
- b) Weitere mitwirkende Akteure können als Kooperationspartner angegeben werden, sind aber nicht Teil der antragsstellenden Partnerschaft (siehe unter 4).
- c) Die Partnerschaft wird durch gemeinschaftliche Unterzeichnung der Antragsunterlagen formalisiert. Die antragstellenden Partner verantworten die Umsetzung und Berichterstattung gemeinsam.
- d) Die Partnerschaft verfügt über die personellen Ressourcen und fachlichen Qualifikationen des relevanten Personals zur Steuerung des Projekts.
- e) Es ist nur ein Antrag pro Partnerschaft möglich.
- f) Es gibt keine Korruptionsvorwürfe/-ermittlungen gegen leitende Mitarbeitende und/oder das Management des Wirtschaftspartners, des Gemeinnützigen Partners oder eines Kooperationspartners.
- g) Keiner der Partner ist auf den Sanktionslisten der Bundesrepublik Deutschland, der EU oder der Vereinten Nationen aufgeführt.

2) Wirtschaftspartner

Um als Wirtschaftspartner im Rahmen einer Partnerschaft an diesem Wettbewerb teilnehmen zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Der Wirtschaftspartner verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und muss seinen Sitz in der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder einem BMZ-Partnerland (s. Annex) haben. Ein entsprechender Nachweis über die Rechtspersönlichkeit (Eintrag im Handelsregister oder landesübliche alternative Nachweise) ist mit dem Kurzantrag zu erbringen.
- b) Es müssen mindestens zwei Jahresabschlüsse/Bilanzen des Wirtschaftspartners vorhanden sein.
- c) Der Jahresumsatz beträgt mindestens 800.000 EUR.
- d) Der Wirtschaftspartner beschäftigt mindestens 8 Mitarbeitende.

Der Wirtschaftspartner ist durch die Herstellung, Weiterverarbeitung und/oder Vertrieb agrarischer Produkte operativ in einer Agrarlieferkette tätig.



3) Gemeinnütziger Partner

Um als Gemeinnütziger Partner im Rahmen einer Partnerschaft an diesem Wettbewerb teilnehmen zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Es handelt sich entweder um:
 - eine gemeinnützige Körperschaft mit Sitz in der EU, im Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich
 - eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in einem Partnerland des BMZ (s. Annex).
- b) Die Organisation hat bereits Erfahrungen im Projektland oder sonstige einschlägige Erfahrungen in Hinblick auf den Projektvorschlag vorzuweisen.
- c) Voraussetzung für den Abschluss eines Zuschussvertrags der GIZ mit einem Gemeinnützigem Partner ist eine vorab erfolgreich durchgeführte kaufmännisch-rechtliche Eignungsprüfung durch die GIZ.

4) Kooperationspartner

- a) An der Umsetzung des Projektes können weitere Kooperationspartner mitwirken. Dies gilt weltweit sowohl für weitere privatwirtschaftliche Unternehmen als auch für weitere gemeinnützige Organisationen oder sonstige Akteure (z.B. Verbände, Multi-Akteurs-Partnerschaften, Hochschulen, staatliche Akteure oder Organisationen in anderer Trägerschaft).
- b) Der Eigenbeitrag kann auch anteilig bzw. gesamt von einem Kooperationspartner erbracht werden, sofern es sich dabei um eine Stiftung oder um eine Mitgliedsorganisation handelt, in denen der Wirtschaftspartner Mitglied ist.

5) Fördermittel

- a) Das Projekt ist betriebswirtschaftlich sinnvoll, aber nicht unmittelbar ertragsrelevant für den Wirtschaftspartner. Eine Kerngeschäftsförderung des Wirtschaftspartners ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- b) Durch den DDF können nur solche innerhalb des Projektvorschlags geplanten Maßnahmen finanziell gefördert werden, die innerhalb des Förderzeitraums von bis zu 12 Monaten durchgeführt werden. Der Förderzeitraum endet spätestens am 31.07.2024.
- c) Die Gesamtlaufzeit eines Projektes darf 12 Monate übersteigen.
- d) Gefördert werden final ausgewählte Projektvorschläge mit einem von der GIZ zu gewährenden Förderbetrag von bis zu 123.000 EUR.
- e) Für die finanzielle Förderung der Projekte wird im Regelfall ein Zuschussvertrag zwischen der GIZ und einem von der Partnerschaft designierten Finanzierungsempfänger geschlossen. Es gelten die Richtlinien der GIZ zur Vergabe von Finanzierungen. In Ausnahmefällen kann die GIZ *in-kind* Beiträge (Leistungsverträge, u.a. Beschaffung von Dienstleistungen oder, Sachgüterbeschaffungen) im Rahmen der Projektumsetzung leisten.

- f) Die über den DDF bereitgestellten öffentlichen Mittel werden durch einen Eigenbeitrag der Partnerschaft in der unter der nachfolgenden Ziffer g) angegebenen Höhe ergänzt. Der Eigenbeitrag kann über Geld- oder *in-kind*-Leistungen (z.B. Bereitstellung von Personal, Liegenschaften etc.) des Wirtschaftspartners erbracht werden, oder ersatzweise in den unter 4) b) genannten Fällen durch einen Kooperationspartner.
- g) Die Höhe des für die Projektfinanzierung mindestens zu erbringenden Eigenbeitrags hängt von der Unternehmensgröße ab (Siehe Tabelle 1). Die Schwellenwerte gelten für Einzelunternehmen. Bei einem Wirtschaftspartner, der Teil eines Konzerns ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme des Konzerns mitberücksichtigt werden. Gibt es mehrere Wirtschaftspartner, muss der Eigenbeitrag mindestens 100% des Förderbetrags entsprechen.
- h) Aus dem beim DDF eingereichten Antrag geht hervor, in welcher Höhe und Form der geforderte Eigenbeitrag erbracht werden soll.

Tabelle 1: Schwellenwerte der EU-Kommission

	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz oder Bilanzsumme €/Jahr	Höhe des Eigenbeitrags
Kleinunternehmen	Bis 49	Bis 10 Millionen oder Bis 10 Millionen	Mindestens 25% des Förderbetrags
Mittlere Unternehmen	Bis 249	Bis 50 Millionen oder Bis 43 Millionen	Mindestens 50% des Förderbetrags
Alle weiteren Unternehmen	Ab 250	Ab 50 Millionen oder Ab 43 Millionen	Mindestens 100% des Förderbetrags

6) Projektbezogene Bedingungen

- a) Das Projekt leistet einen Beitrag zur besseren Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt in Agrarlieferketten innerhalb der INA-Fokusthemen (Entwaldungsfreie Lieferketten, Existenzsichernde Einkommen und Löhne, Digitalisierung und Gender) oder für zentrale Sorgfallsprozesse (z.B. Risikoanalyse, Einkaufspraktiken, Beschwerdemechanismen).
- b) In der Projektskizze wird dargestellt, wie durch die Projektumsetzung ein Beitrag zu den übergeordneten Zielen des DDF geleistet werden kann, indem Best Practices etabliert oder innovative Konzepte pilotiert werden.



- c) Die formulierte Problemstellung basiert auf einer ausführlichen Risikoanalyse des betroffenen Sektors und/oder der Region². Bei der Ermittlung der Risiken werden die Perspektiven/Expertise betroffener Rechteinhaber*innen einbezogen und relevante Gender-Aspekte beachtet.
- d) In der betroffenen Lieferkette hergestellte Produkte werden im EU-Binnenmarkt gehandelt.
- e) Das Projekt sieht während des Förderzeitraums Vor-Ort-Maßnahmen in einem oder mehreren der Partnerländer des BMZ vor (s. Annex).
- f) Bei der Planung und Umsetzung des Projektes werden direkt Betroffene oder deren legitime Vertreter*innen (z.B. Gewerkschaften, lokale zivilgesellschaftliche oder staatliche Organisationen) in den Partnerländern eingebunden.
- g) Art und Umfang der beabsichtigten Veränderungen sind während der Projektlaufzeit messbar.
- h) Der mit dem Langantrag eingereichte vollständige Projektvorschlag enthält ein konkretes Monitoring- & Evaluierungskonzept sowie ein Konzept zur Nach- oder Weiterverfolgung der umgesetzten Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus.

IV. Bewertungskriterien

Zur Bestimmung der Förderwürdigkeit sowie der finalen Entscheidung über die Förderung bewertet die Wettbewerbsjury die vorausgewählten Anträge anhand der hier festgelegten Kriterien. Die Kriterien werden unter Berücksichtigung der aufgeführten Indikatoren auf einer Skala von 0-5 bewertet.

Diejenigen Projekte mit der höchsten Punktzahl werden von der Jury für eine Förderung über den DDF ausgewählt.

Zusätzlich werden im DDF Projekte mit einem konkreten Genderbezug als besonders *förderungswürdig* erachtet. Durch den Gender-Sonderkorridor erhalten die zwei förderwürdigen Projektvorschläge, die im Kriterium 5 (Sonderkorridor Gender) am höchsten bepunktet wurden, eine Förderzusage.

² Die Risikoanalyse kann im Rahmen eines regulären Prozesses erstellt oder anlässlich eines Erlangens substantiierter Kenntnis erstellt werden. Alternativ kann auch eine durch unabhängige Dritte erstellte Risikoanalyse Ausgangspunkt sein.



Kriterium	Indikatoren
Kriterium 1: Projektdurchführung in Due-Diligence Logik	<ul style="list-style-type: none"> - Die geplanten Maßnahmen haben einen starken Bezug zu einer Risikoanalyse, welche die betroffene Lieferkette umfasst. - Die relevante Risikoanalyse folgt den Empfehlungen der UN Guiding Principles for Business and Human Rights³. - Bei der Planung bzw. Umsetzung der Maßnahmen werden die wesentlichen Akteure einbezogen, insbesondere Rechteinhaber*innen. - Das Projekt stärkt prozessorientierte Umsetzung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten.
Kriterium 2: Allgemeines Projektdesign	<ul style="list-style-type: none"> - Die Governance-Struktur ist geeignet für eine effiziente und effektive Umsetzung des Projektes. - Die Governance-Struktur des Projektes berücksichtigt die Gleichstellung der Geschlechter, indem die Steuerungsgremien paritätisch zusammengesetzt sind und/oder (lokale) Frauenorganisationen in die Umsetzung eingebunden sind. - Die im Rahmen der Projektplanung durchgeführte Genderanalyse ist angemessen oder es ist die Durchführung einer entsprechenden Genderanalyse im Rahmen der Projektdurchführung geplant. - Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, um die gesetzten Ziele zu erreichen und gendersensibel. - Das Risiko für nicht-intendierte negative Wirkungen ist dargestellt und wird in der Planung ausreichend berücksichtigt.⁴ - Das Projektbudget ist transparent und nachvollziehbar. - In der Projektplanung ist die Nachhaltigkeit der intendierten Wirkungen ausreichend berücksichtigt. - Die Projektplanung enthält ein schlüssiges M&E-Konzept.
Kriterium 3: Potential für Adaption und/oder Skalierbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Das Projekt pilotiert besonders innovative Instrumente und/oder hat das Potential, <i>Best Practices</i> für Erzielung der gewünschten Wirkungen herauszuarbeiten. - Das Projekt eignet sich in besonderem Maße zur Adaption durch andere Unternehmen im Agrarsektor, auch in anderen Lieferketten. - Die Skalierbarkeit der geplanten Maßnahmen ist gegeben.

³ [UN Guiding Principles for Business and Human Rights](#), United Nations, New York und Genf, 2011

⁴ Nicht-intendierte negative Wirkungen können u. A. Integritätsrisiken sowie mögliche negative Wirkungen auf die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit umfassen



<p>Kriterium 4:</p> <p>Potenzial für hohen Wirkungsgrad</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Projekt leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Milderung und/ oder Prävention der adressierten potenzieller oder tatsächlicher negativer Auswirkungen. - Ausmaß und/oder Schwere der adressierten potenziellen und/oder tatsächlichen negativen Auswirkung sind hoch. - Das Projekt ist breitenwirksam.
<p>Kriterium 5 (Sonderkorridor Gender):</p> <p>Gender-responsive und/oder -transformative Wirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Projekt fördert mit gezielten Maßnahmen die Gleichberechtigung der Geschlechter. - Im Projekt werden Ansätze entwickelt, wie zugrundeliegende Normen, Werte und Ursachen von Geschlechterungerechtigkeiten adressiert werden können.



Annex: Liste der Partnerländer

Auf dieser Liste aufgeführte Länder gehören den Partnerschaftskategorien „Bilaterale Partner“, „Reformpartner“ und „Globale Partner“ der [Länderliste für die staatliche Entwicklungszusammenarbeit des BMZ](#) (Stand: 07/2022) an.

Ägypten	Indien	Marokko	Ruanda
Algerien	Indonesien	Mauretanien	Sambia
Äthiopien	Jordanien	Mexiko	Senegal
Bangladesch	Kambodscha	Mongolei	Sierra Leone
Benin	Kamerun	Mosambik	Südafrika
Bolivien	Kenia	Namibia	Tansania
Brasilien	Kolumbien	Nepal	Togo
Burkina Faso	Laos	Niger	Tunesien
China	Libanon	Nigeria	Uganda
Côte d'Ivoire	Madagaskar	Pakistan	Usbekistan
Ecuador	Malawi	Palästinensische Gebiete	Vietnam
Ghana	Mali	Peru	